

Satzung LK Eberdingen e.V.

Vorbemerkung:

Titel, Ämter und Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung genannt sind, gelten in ihrer weiblichen Form, wenn sie von Frauen ausgeübt werden.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen Liederkranz Eberdingen mit dem Zusatz e.V. Er hat seinen Sitz in 71735 Eberdingen. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart (VR290185) eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, vor allem die Pflege des Chorgesangs. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch regelmäßige Proben, Konzerte und musikalische Veranstaltungen in der Öffentlichkeit.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Vereinsämter werden unentgeltlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend hiervon beschließen, dass den Mitgliedern des Vorstandes für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung bezahlt wird.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus

- a) aktiven Mitgliedern (Aktive)
- b) fördernden Mitgliedern (Passive)
- c) Ehrenmitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sowie jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu stellen. Über ihn entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit Zugang der Aufnahmebestätigung durch den Vorstand.

Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Antragsteller die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig

Die Aufnahme nicht voll geschäftsfähiger aktiver Mitglieder bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch schriftliche Erklärung des Austritts gegenüber dem Vorstand, oder durch Ausschluss aus dem Verein.

Bei freiwilligem Austritt ist der Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr noch zu begleichen, ebenso sind rückständige Beiträge noch zu begleichen

Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn dieses erheblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Der Vorstand hört das betroffene Mitglied mündlich oder schriftlich an. Die Ausschlussentscheidung des Vorstandes hat schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen.

Mitgliedsbeiträge, Sonderumlagen

Die Mitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet, der von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Der Beschluss erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

Aus besonderem, begründetem Anlass kann der Vorstand der Mitgliederversammlung die Erhebung einer Sonderumlage zur Deckung eines außergewöhnlichen Finanzbedarfs vorschlagen. Der Vorschlag ist zu begründen. Die Sonderumlage darf die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages nicht übersteigen.

Zur Beschlussfassung gelten die Vorschriften über den Mitgliedsbeitrag entsprechend.

Chorproben

Alle singenden (aktiven) Mitglieder sind außerdem verpflichtet, regelmäßig an den Chorproben teilzunehmen.

Der Vorstand kann beschließen ein aktives Mitglied, das länger nicht an den Chorproben teilgenommen hat, im Folgejahr als förderndes Mitglied zu führen. Durch erneuten Chorprobenbesuch wechselt die Mitgliedschaft durch Beschluss des Vorstands wieder auf aktive Mitgliedschaft.

Ehrenmitglieder

Persönlichkeiten, die sich um den Chorgesang und den Liederkranz Eberdingen besonders verdient gemacht haben, können auf begründeten Antrag durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Organ des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.

Sie wird jährlich in der Regel im ersten Quartal einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 30% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe für das Einberufungsverlangen gefordert wird.

Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter oder der Schriftführer beruft die Mitgliederversammlung mit einer Einladungsfrist von 3 Wochen schriftlich ein.

Die Einladung beinhaltet die Tagesordnung sowie den Hinweis, dass Anträge zur Tagesordnung innerhalb von 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand gestellt und begründet werden müssen.

Mitgliederversammlungen sind stets unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, mit Ausnahme des Beschlusses der Satzungsänderung und der Auflösung des Vereins. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

Anwesende Mitglieder ab 16 Jahren sind stimmberechtigt. Stimmübertragung ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes einschließlich Kassenbericht und Entscheidung über die Entlastung
- Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages und etwaiger Sonderumlagen
- Beschlüsse über die Änderung der Satzung sowie die Änderung des Vereinszwecks
- Aufnahme von Darlehen, Beteiligungen an anderen Vereinen oder Gesellschaften
- Auflösung des Vereins
- Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand
- Beschluss, dass einzelnen zu benennenden Vorstandsmitgliedern eine angemessene Vergütung gezahlt wird

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Ergebnisse von Wahlen ist ein Protokoll vom Schriftführer zu führen, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Im Verhinderungsfall des Schriftführers wird ein Protokollführer ernannt.

Der Rechenschaftsbericht des Vorstands, der Bericht der Chorleiter sowie der Kassenbericht werden als Anlage dem Protokoll beigefügt.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) mindestens einem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassier

- e) dem Jugendleiter
- f) dem Mitgliederverwalter
- g) bis zu 4 Vertreter der Mitglieder
- h) dem Chorleiter

Zu vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern können, nach §26BGB nur Vereinsmitglieder gewählt werden.

Arbeitsgebiete des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat die Pflicht, alles, was dem Wohle des Vereins dient, zu veranlassen und durchzuführen, soweit dies nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten ist. Er bestimmt über etwa notwendige Anschaffungen bis zum maximal verfügbaren Guthaben und er regelt die Vergütung der musikalischen/künstlerischen Leiter. Zur Gültigkeit der Beschlüsse ist die Anwesenheit von mindestens 5 (fünf) Mitgliedern des Vorstands erforderlich. Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefasst.

Vertretungsbefugnis

Der Vorsitzende, seine Stellvertreter, der Schriftführer und der Kassier vertreten den Verein nach außen, § 26 BGB. Der Vorsitzende ist alleinvertretungsberechtigt. Stellvertreter, Schriftführer und Kassier sind in der Weise vertretungsberechtigt, dass je zwei von ihnen den Verein vertreten dürfen. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die Stellvertreter, der Schriftführer und der Kassier von ihrem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen dürfen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

Der Vorsitzende hat Anschaffungen von über 1000 Euro im Vorstand abzustimmen.

Wahlen

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim vorzunehmen. Wenn für ein Amt nur eine Person benannt worden ist und diese sich bereit erklärt hat, das Amt zu übernehmen, kann die Wahl offen durch Handzeichen erfolgen, es sei denn, der Bewerber oder ein anwesender Delegierter wünschen, dass die Wahl geheim durchgeführt wird.

Tritt ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsperiode zurück, stirbt er oder wird aus dem Vorstand und/oder dem Verein ausgeschlossen, so wählt der Vorstand an dessen Stelle ein Ersatzmitglied für die Dauer der restlichen Amtsperiode des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

Vorstandssitzungen

Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter oder Schriftführer laden zu den Vorstandssitzungen ein. Sie finden in der Regel 3-mal im Jahr, im Übrigen bei Bedarf statt.

Mit der Einladung soll eine Tagesordnung versandt werden. Die Einladung erfolgt schriftlich. Das Erfordernis der Schriftlichkeit wird durch die Versendung einer Email erfüllt.

Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 5 (fünf) der Vorstandsmitglieder

anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse können nach Ermessen des Vorsitzenden auch im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren getroffen werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Die Feststellung des Beschlusses durch den Vorsitzenden erfolgt 10 Tage nach Versand der Beschlussformulierung. Alle Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Geschäftsordnung

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die er bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung dieser zu berichten hat

§ 8 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Mitgliedschaft in einem beratenden Gremium ist unschädlich. Die Kassenprüfer kontrollieren im Auftrag der Mitgliederversammlung das Finanzgebaren des Vorstandes

Der Vorstand ist weder bei der Entlastungsentscheidung noch bei der Entscheidung über die Entlastung des Kassiers stimmberechtigt.

Die Kassenprüfer prüfen die Geldbewegungen, Aufzeichnungen und die Rechnungslegungen des Vorstandes. Ihre Prüfung erstreckt sich auf die Kassenführung und die wirtschaftlich richtige Mittelverwendung, die sachliche Begründung, die rechnerische Richtigkeit von Ausgabenentscheidungen und die Vollständigkeit der Belege.

Die Kassenprüfer legen der Mitgliederversammlung ihren Prüfungsbericht vor.

§ 9 Chorleiter

Die musikalischen Leiter werden durch den Vorstand ausgewählt. Es wird ein schriftlicher Chorleitervertrag geschlossen.

Die Chorleiter sind für die musikalische Arbeit im Chor verantwortlich. Das gilt besonders für die Aufstellung der Programme für Veranstaltungen und allen anderen Auftritten in der Öffentlichkeit. Dabei haben sie auf die Wünsche des Vorstands Rücksicht zu nehmen.

Ein Chorleiter ist stimmberechtigtes Vorstandsmitglied und vertritt die Interessen aller Chorleiter. Die Mitgliederversammlung wählt das stimmberechtigte Vorstandsmitglied.

Zu Vorstandssitzungen werden alle Chorleiter eingeladen.

§ 10 Auflösung des Vereins, Verwendung des Vereinsvermögens

Zur Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.

Der Beschluss, den Verein aufzulösen, und der Beschluss über die Verwendung des Vereinsvermögens können nur gefasst werden, wenn diese Tagesordnungspunkte in der Einladung zur Mitgliederversammlung enthalten sind.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke sind die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder Liquidatoren des Vereins, wenn die auflösende Mitgliederversammlung nicht etwas anderes beschließt.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke des Vereins fällt das nach der Liquidation verbleibende Vermögen an eine gemeinnützige Körperschaft, die das Vermögen für gemeinnützige Zwecke i. S. v. § 2 dieser Satzung zu verwenden hat, insbesondere zur Förderung des Chorgesangs.

§ 11 Besondere Bestimmungen für Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks

Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Vereinsmitglieder.

Über Satzungsänderungen oder die Änderung des Vereinszwecks kann nur ein Beschluss der Mitgliederversammlung herbeigeführt werden, wenn auf den entsprechenden Tagesordnungspunkt in der Einladung hingewiesen wurde. Dabei ist die zu ändernde Bestimmung in der alten und neuen Fassung anzugeben.

Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister, vom Finanzamt oder von anderen Behörden zur Herbeiführung der Eintragung ins Vereinsregister, der Anerkennung des Vereins als gemeinnützig oder sonst zu ihrer Wirksamkeit gefordert werden, kann der Vorstand ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung beschließen. Spätestens bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung sind solche Änderungen der Mitgliederversammlung vom Vorstand bekannt zu geben.

Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Vereinsmitglieder.

§ 12

Die vorliegende Satzung wurde am ... beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.